

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ vom 29.09.2015

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 48, 61 sowie 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) und § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2013 (SächsGVBl. S. 503) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ am 29.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder
- § 5 Verbandszweck

II. Verfassung und Verwaltung

- § 6 Die Verbandsorgane
- § 7 Zusammensetzung der Versammlung
- § 8 Einberufung der Versammlung
- § 9 Sitzungen der Versammlung
- § 10 Beschlüsse und Wahlen der Versammlung
- § 11 Zuständigkeit der Versammlung
- § 12 Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Versammlung
- § 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates
- § 14 Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung
- § 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan
- § 19 Deckung des Finanzbedarfs
- § 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 21 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband „Wilde Sau“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 01723 Wilsdruff, Löbtauer Straße 6.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Tharandt, die Stadt Wilsdruff und die Gemeinde Klipphausen.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst für die Stadt Tharandt die Gebiete des Ortsteils Pohrsdorf mit der Ausnahme der Flurstücke Gemarkung Pohrsdorf 394a und 395f, des Ortsteils Fördergersdorf mit den Flurstücken der Gemarkung Fördergersdorf 443/2, 443/3, 447/3, 447/4, 447/6, 447/7, 447/8, 450/1, 452/5, 452/8, 452/6, 452/10, 454/2, 454/9, 454/10, 454/12, 454/13, 454/14, 454/15, 454/16, 454/19, 454/43, 454/46, 454/47, 454/48, 454/49, 454/54, 454/56, 454/58, 454/61, 454/63, 459a und 460/1, für die Stadt Wilsdruff die Gebiete der Ortsteile Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn und Oberhermsdorf sowie für die Gemeinde Klipphausen die Gebiete der Ortsteile Klipphausen, Hühndorf, Kleinschönberg, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf und Sora.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Dem Zweckverband obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne von § 50 SächsWG für die im § 2 genannten Mitglieder des Zweckverbandes mit Ausnahme der Gemeinde Klipphausen. Die Mitgliedsgemeinde Klipphausen überträgt lediglich die Abwasserbehandlung ab dem Übergabepunkt am Verbandsklärwerk auf den Zweckverband.
- (2) Der Zweckverband übernimmt, plant, errichtet und betreibt die für eine schadlose Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen.
- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Verbandszweck

- (1) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (2) Die Verbandsmitglieder übertragen die mit der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten auf den Zweckverband. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden verzichten auf eigene Betätigung auf dem Gebiet der gemeindlichen Abwasserbeseitigung, soweit diese Tätigkeit mit der Aufgabe des Verbandes in Wettbewerb treten würde.
- (4) Das Recht des Zweckverbandes, Satzungen über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen und den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Entgelten zu erlassen, wird eingeräumt. Ausgenommen ist hiervon die Gemeinde Klipphausen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Verband, für die Erfüllung seiner Aufgaben ihre einschlägigen Akten, Archive, Karten und dergleichen unentgeltlich zu benutzen. Sie gestatten ferner, für die Erfüllung seiner Aufgabe ihre öffentlichen Verkehrsräume und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Die Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane sind:
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verwaltungsrat,
 3. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Für die Organe des Zweckverbandes gelten die §§ 51 bis 57 SächsKomZG, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden folgende Anzahl von Vertretern einschließlich des Vertreters nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG in die Verbandsversammlung

Wilsdruff	4	Vertreter
Klipphausen	4	Vertreter
Tharandt	2	Vertreter

Summe der Vertreter in der Verbandsversammlung: 10 Vertreter. Die über § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG hinaus entsandten weiteren Vertreter des jeweiligen Verbandsmitgliedes werden vom Hauptorgan des Verbandsmitgliedes gewählt. § 16 Abs. 4 SächsKomZG gilt entsprechend.

- (3) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen, wie es Vertreter in der Verbandsversammlung hat. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch dessen Vertreter nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG abgegeben.
- (4) Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung, die Aufsichtsbehörde oder die zuständige Untere Wasserbehörde beantragen. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechnigten Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind, die mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Sitzungsleiter bestimmt mit Beginn der Versammlung den Schriftführer. Ein Schriftführer kann auch für alle Sitzungen vom Vorsitzenden bestellt werden. Die Sitzungsprotokolle sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Vertretern, die in der Verbandsversammlung anwesend waren, zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschriften sind den Mitgliedsgemeinden und – soweit es sich um Satzungen und Richtlinien des Verbandes handelt – auch den Landratsämtern Meißen und Pirna, der zuständigen Unteren Wasserbehörde, zuzuleiten. Davon ausgenommen sind grundsätzlich Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 - b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Beschlüssen,
 - c) die Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Haushaltssatzung,
 - d) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
 - e) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte,
 - f) die Feststellung und endgültige Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

- j) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über andere gesetzlich zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - b) Reihenfolge und Umfang der Planungs- und Ausbaustufen,
 - c) den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 125.000 € im Einzelfall mit sich bringen,
 - d) den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

§ 12

Rechtsstellung und Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten keine Entschädigung.

§ 13

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden bzw. der auf deren Vorschlag vom Hauptorgan der Verbandsmitglieder gewählten leitenden Bediensteten.

§ 14

Rechtsstellung und Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.
- (2) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die nicht der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Er erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist oder die Verbandsversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.
- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 75.000 EUR im Einzelfall, aber nicht mehr als 125.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen. Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der Dauer ihres kommunalen Wahlamtes. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und beruft zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm übertragen sind. Bei Rechtsgeschäften gilt dies jedoch nur, wenn diese für den Zweckverband Verpflichtungen von nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall mit sich bringen.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (7) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten keine Entschädigung.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im gesetzlich zulässigen Rahmen ausschließlich Dritter als Betriebsführer bzw. Geschäftsbesorger.
- (2) Der Zweckverband ermächtigt die Stadtentwässerung Dresden GmbH, im Namen des Verbandes Benutzungsgebührenbescheide gemäß §§ 9 ff. SächsKAG sowie Beitragsbescheide gemäß §§ 17 ff. SächsKAG zu erlassen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Auf den Zweckverband finden für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach § 58 Abs. 2 SächsKomZG entsprechend Anwendung.

§ 18 Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung einschließlich Wirtschaftsplan soll spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Gebühren und Beiträge sowie Zuweisungen, Zuschüsse, Entgelte, sonstige Einnahmen, Darlehnsaufnahmen und Umlagen.
- (2) Vorausleistungen eines Verbandsmitgliedes für Maßnahmen, die von der Gesamtplanung aus beurteilt als Verbandsmaßnahmen anzusehen sind, werden in voller Höhe auf die Verbandsumlagen angerechnet.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskostenumlage sowie die Höhe der Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Investitionsumlage oder die Verwaltungskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Investitionsumlagen, Betriebs- und Verwaltungskostenumlagen sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder sind die rückständigen Umlagen und deren Teilbeträge mit zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (4) Die Umlagen werden entsprechend dem Maßstab der Einwohnerzahlen der angeschlossenen Ortsteile gemäß der vom Statistischen Landesamt Sachsen am 30. Juni des Vorjahres festgestellten Daten berechnet. Die anteilige Umlage der Gemeinde Klipphausen – Unterhaltungs- und Betriebskosten, getrennt von den übrigen Verbandskosten – ermittelt sich anhand der ein- bzw. durchgeleiteten Abwassermengen (Durchflussmenge).

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Für die örtliche Prüfung wird ein Rechnungsprüfer bestellt, der ein geeigneter Bediensteter eines Verbandsmitgliedes ist.
- (2) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres festgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes ist die Zustimmung von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die bei der Auflösung dem Zweckverband angehörenden Mitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übergehen.
- (3) § 20 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Für die Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus wirken, haften die bisherigen Verbandsmitglieder als Gesamtschuldner.
- (5) Einzelne Mitglieder können auf Antrag nur mit Zustimmung aller übrigen Mitglieder unter den von der Versammlung festzulegenden näheren einheitlichen Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
- (6) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am verbleibenden Verbandsvermögen hat es nicht. Jedoch kann die Versammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu zahlen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung der Verbandssatzung ist mit der Verbandssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen.
- 2) Andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel am Sitz des Zweckverbandes und am Sitz der Verwaltung jeder Mitgliedsgemeinde.
- 3) Öffentliche Auslegungen erfolgen am Sitz des Zweckverbandes in der Verbandsgeschäftsstelle. Hierauf ist in den Bekanntmachungen nach Abs. 2 hinzuweisen.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Wilsdruff, den 29.09.2015

Andreas Clausnitzer
Verbandsvorsitzender